

## **Richtlinien Tanz**

### **1. Gegenstand**

- 1.1 Einen Beitrag leisten an Projekte, die zur Förderung, Pflege und Verbreitung des Tanzschaffens beitragen sowie an Weiterbildungsprojekte.

### **2. Allgemeine Bestimmungen**

- 2.1 Im Bereich der Tanzveranstaltungen wird die ganze Breite des professionellen Tanzes mit seinen verschiedenen Stilrichtungen berücksichtigt, das zeitgenössische innovative Tanzschaffen aber besonders bevorzugt. Nach Möglichkeit werden Defizitgarantien gewährt.
- 2.2 Unterstützt werden
- Tourneen.
  - Multimedia-Projekte.
  - Festivals.
  - Verbandsveranstaltungen.
  - Workshops.
  
  - Auslandgastspiele, sofern eine Einladung vorliegt und die öffentliche Hand massgeblich unterstützt.

### **3. Gefördert werden**

- 3.1 Überregionale Tourneen: Vorstellungen mit abendfüllendem Programm, mind. 60 Min.
- in der Deutschschweiz mindestens 6 Veranstaltungen in 4 Kantonen.
  - in der Westschweiz mindestens 4 Veranstaltungen in 3 Kantonen.
  - im Tessin: mindestens 4 Veranstaltungen.
- 3.2 Austausch-Projekte von kulturpolitischer Bedeutung für die verschiedenen Sprachregionen.

### **4. Nicht gefördert werden**

- 4.1 Videoproduktionen.
- 4.2 Reine Produktionskosten.
- 4.3 Anlässe mit kommerziellem Charakter.
- 4.4 Wohltätigkeitsveranstaltungen.
- 4.5 Bereits stattgefundene Veranstaltungen. Bei Tourneen muss das Gesuch vor Tournee-Beginn eingereicht werden.
- 4.6 Infrastrukturen.
- 4.7 Der Betrieb von öffentlichen und privaten Schulen.
- 4.8 Werke von Einzelpersonen (ChoreographInnen) und Soloprojekte/Performances.